



**DIE DEUTSCHE  
BAUINDUSTRIE**

**ALLGEMEINE  
GESCHÄFTS-  
BEDINGUNGEN  
SPEZIALTIEFBAU**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN  
FÜR SPEZIALTIEFBAUARBEITEN  
(AB)**

**ALLGEMEINE  
TECHNISCHE BEDINGUNGEN  
FÜR SPEZIALTIEFBAUARBEITEN  
(ATB)**

**SPEZIELLE  
TECHNISCHE BEDINGUNGEN  
FÜR SPEZIALTIEFBAUARBEITEN  
(STB)**

**AUSGABE FEBRUAR 1991**

# **ZIELE UND GRUNDSÄTZE**

## **DER ALLGEMEINEN**

### **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

#### **SPEZIALTIEFBAU**

- 1.** Regelung von Bereichen, die weder im Gesetz noch in der VOB Niederschlag gefunden haben. Unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Spezialtiefbaus dienen sie der kalkulierbaren Kostentragung und zur Vermeidung von Streitigkeiten.
- 2.** Übereinstimmung mit dem AGB-Gesetz.
- 3.** Kein Verstoß gegen grundlegende, der Ausgewogenheit der VOB dienende Regelungen. Die Regelungen stehen nicht im Widerspruch zur VOB, sondern erfolgen in Ergänzung bzw. in zulässiger Abänderung.
- 4.** Herstellen von Rechtsklarheit in Spezialfragen, Hinweis- und Warnfunktion sowie – langfristig – als Anregung zur Ergänzung der VOB in den Teilen B und C.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. empfiehlt den der bauindustriellen Organisation angehörigen bauindustriellen Unternehmen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Spezialtiefbau – Fassung 1991 – zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Auftraggebern. Die Empfehlung ist unverbindlich.

Herausgegeben vom  
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.  
Bundesfachabteilung Spezialtiefbau  
Kurfürstenstraße 129  
10785 Berlin  
Telefon 0 30/2 12 86-239  
Telefax 0 30/2 12 86-250

Nachdruck: August 1998

Veröffentlicht im

**Bundesanzeiger**

Jahrgang 43, Nr. 174 vom 17. Sept. 1991  
Seite 6577/6580/6581

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR SPEZIALTIEFBAUARBEITEN (AB)

1. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
  - a) Angebot
  - b) Leistungsbeschreibung
  - c) Allgemeine Geschäftsbedingungen Spezialtiefbau, bestehend aus
    - Allgemeine Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten (AB)
    - Allgemeine Technische Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten (ATB)
    - Spezielle Technische Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten (STB)
  - d) VOB, Teile B und C.
2. Die Parteien teilen sich wechselseitig bei Vertragsabschluß mit, welche Personen als ihre Vertreter für die Durchführung und ggf. Änderung des Vertrages bevollmächtigt sind.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung der Leistung geeignete Nachunternehmer einzusetzen. Er wird dies dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Die Haftung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Ausführung wird davon nicht berührt.
4. Ergänzend zu VOB Teil B § 3 Nr. 4 wird, soweit notwendig, der Auftraggeber vor Beginn und unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten des Auftragnehmers ein Beweissicherungsverfahren für alle von den Arbeiten des Auftragnehmers unmittelbar und mittelbar betroffenen Bereiche gemäß VOB Teil B § 3 Nr. 4 durchführen lassen.
5. Der Auftraggeber stellt auf Verlangen des Auftragnehmers eine Zahlungssicherheit entsprechend VOB Teil B § 17 in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme.
6. Dienen Vertragsleistungen als Baubehelf (z.B. zur Baugrubensicherung) und sollen die dazu verwendeten Materialien nach dem Vertrag ganz oder teilweise wieder entfernt werden, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Abnahme gemäß VOB Teil B § 12, sobald der Baubehelf fertiggestellt ist und den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck erfüllt.
7. Das Baugrundrisiko liegt beim Auftraggeber. Dies gilt auch für das unerwartete Auftreten von aggressiven Wässern und Böden.
8. Sämtliche Leistungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit kontaminierten Stoffen und Kampfmitteln aus dem Bereich des Bauherrn und/oder Auftraggebers sind nur Vertragsleistung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
9. Werden trotz Verwendung von Geräten oder Verfahren nach dem Stand der Technik zusätzliche spezielle Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand) aufgrund von gerichtlichen und/oder behördlichen Anordnungen erforderlich und sind diese vertraglich nicht vereinbart, so trägt der Auftraggeber die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten.
10. Sollen durch Tiefbauarbeiten Grundstücke in Anspruch genommen werden, die nicht im Eigentum des Bauherrn stehen, so hat der Auftraggeber vor Ausführung dieser Leistungen schriftliche Genehmigungen vorzulegen. Im Fall einer Dauerbeanspruchung (z.B. Daueranker, Injektionskörper) sind entsprechende grundbuchmäßige Dienstbarkeiten der betroffenen Eigentümer beizubringen. Damit zusammenhängende Kosten, Mieten oder Abfindungen trägt der Auftraggeber.

# ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR SPEZIALTIEFBAUARBEITEN (ATB)

Nachfolgend aufgeführte Lieferungen und Leistungen sind für die Ausführung der Spezialtiefbauarbeiten notwendig. Soweit sie nach dem Leistungsverzeichnis nicht Aufgabe des Auftragnehmers sind, werden sie nach Wahl des Auftraggebers von ihm für den Auftragnehmer kostenlos und rechtzeitig erbracht oder anderweitig beauftragt.

- (1) Bereitstellen und Unterhalten eines höhengleichen, waagerechten, ebenen, entwässerten, tragfähigen und befestigten Arbeitsplanums für die zur Ausführung der Leistung einschließlich der Rückbauarbeiten eingesetzten Geräte. Die Dimension des Arbeitsplanums sowie die technischen Daten der Geräte werden vom Auftragnehmer angegeben. Dies gilt sinngemäß für Podeste, Rampen und Arbeitsgerüste.
- (2) Herstellen, Unterhalten und Wiederherstellen von unfallsicheren Zufahrtswegen und Brücken, auch auf fremden Grundstücken, für alle Baustellentransporte bis zu den Einsatzstellen. Die max. Steigung der Zufahrten beträgt 1:8. Gestellen von erforderlichen Transport- und Hebegegeräten bei fehlenden Zufahrtsmöglichkeiten.
- (3) Bereitstellen von Anschlüssen und Lieferung von Strom und Wasser, max. 30 m vom jeweiligen Arbeitsbereich entfernt. Die erforderlichen Anschlußwerte betragen, soweit nicht anders vereinbart:  
Für Strom: 380 V/50 Hz/mindest. 20 kW  
Für Wasser: 6 bar/mindest. 1 1/2 Zoll.
- (4) Feststellen, Angeben, Markieren und erforderlichenfalls Stilllegen bzw. Blindschließen und/oder Verlegen von Frei- und Erdleitungen aller Art sowie von Einbauten (z.B. unterirdische Bauwerke, Behälter), soweit sie durch die Arbeiten des Auftragnehmers beeinträchtigt werden können oder die Bewegungsfreiheit der Geräte behindern. Der Auftraggeber haftet für Schäden an Erdleitungen und Einbauten im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine, wenn deren Vorhandensein und/oder Lage vor Beginn der Arbeiten nicht bekannt gemacht wurde und der Auftragnehmer auch sonst keine Kenntnis davon hatte oder haben mußte.
- (5) Ergänzend zu VOB Teil B § 3 Ziff. 2 Sichern der Hauptachsen, Einzelpunkte und Höhenfestpunkte mittels Schnurgerüst oder vergleichbarer Methode.
- (6) Gestellen von Sanitäreinrichtungen.
- (7) Laufende Beseitigung und Entsorgung von gefördertem Spül- und Bohrgut sowie Grund- und Oberflächenwasser.

# SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR SPEZIALTIEFBAUARBEITEN (STB)

Für die nachfolgend genannten Speziellen Technischen Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten (STB) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Nebenleistungen sind solche gemäß VOB Teil C ATV DIN 18 299, Ziff. 4, Pkt. 1. Diese sind nicht gesondert zu vergüten.
2. Besondere Leistungen sind solche gemäß VOB Teil C ATV DIN 18 299, Ziff. 4, Pkt. 2. Diese sind gesondert zu vergüten.

- STB-SW Schlitzwandarbeiten
- STB-DWE Dichtwandarbeiten im Einmassenverfahren

- STB-BP Bohr-, Bohrpfahl- und Bohrpfahlwandarbeiten
- STB-OBR Ortbetonrammpfähle
- STB-FRP Fertigrammpfähle aus Stahlbeton
- STB-RRS Ramm- und Rüttelarbeiten mit Stahlprofilen
- STB-TVD Tiefenverdichtungsarbeiten
- STB-E Einpreßarbeiten (Injektionsarbeiten)
- STB-HDI Hochdruckinjektionsarbeiten
- STB-VA Verpreßankerarbeiten
- STB-WH Wasserhaltungsarbeiten
- STB-VBA Verbauarbeiten mit Ausfachung

---

## SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR SCHLITZWANDARBEITEN (STB-SW)

### 1. Nebenleistungen

- (1) Einhalten einer plangemäßen Höhe der Schlitzwandoberkante von  $-10/+50$  cm.
- (2) Einbauen der Bewehrungskörbe mit einer Höhentoleranz von  $\pm 2\%$  der Korblänge.
- (3) Stützflüssigkeits- und Betonmehrverbrauch bis zu 10% des theoretischen Schlitzvolumens.

### 2. Besondere Leistungen

- (1) Liefern und Einbauen von Aussparungen (z.B. für Decken- und Sohlanschlüsse) und der hierfür notwendigen Anschlußbewehrung.
- (2) Bodenbedingter Stützflüssigkeits- und Betonmehrverbrauch bei Überschreiten des oben unter Nr. 1, Ziff. (3) genannten Wertes.
- (3) Anpassen der Stützflüssigkeit bei vom Leistungsverzeichnis abweichenden Baugrundverhältnissen.

- (4) Abstemmen des Überbetons an der Schlitzwandoberkante bis zur plangemäßen Höhe, Herrichten der Anschlußbewehrung sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (5) Beseitigen der unbrauchbaren Stützflüssigkeit und des mit Stützflüssigkeit vermengten Bodens.
- (6) Herstellen und Abbrechen der Leitwände sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (7) Reinigen der freigelegten Ansichtsflächen, Abstemmen von Vorwüchsen sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (8) Freilegen von Aussparungskörpern und Anschlußbewehrungen in der Schlitzwand sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.

### 3. Aufmaß und Abrechnung

Ergänzend zu ATV DIN 18 313, Abschn. 5:

Stahlgewicht: unter Ansatz der statisch erforderlichen und der konstruktiven Einbauteile, wie z.B. Fußbügel, Abstandshalter, Diagonalen, Flachbügel, Stahlbügel, Aufhängebügel.

## **SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR DICHTWANDARBEITEN IM EINMASSENVERFAHREN (STB-DWE)**

### **1. Nebenleistungen**

- (1) Mehrverbrauch an Dichtmasse bis zu 40 % des theoretischen Schlitzvolumens.

### **2. Besondere Leistungen**

- (1) Dichtmassen-Mehrverbrauch bei Überschreiten des oben unter Nr. 1, Ziff. (1) genannten Wertes.
- (2) Abstemmen der Dichtwand bis zur plangemäßen Höhe, sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (3) Anpassen der Dichtmasse bei vom Leistungsverzeichnis abweichenden Baugrundverhältnissen.
- (4) Beseitigen des mit Dichtwandflüssigkeit vermengten Bodens.
- (5) Herstellen und Abbrechen der Leitwände sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.

### **3. Aufmaß und Abrechnung**

Es gilt ATV DIN 18 313, Abschnitt 5.

## **SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR BOHR-, BOHRPFAHL- UND BOHRPFAHLWANDARBEITEN (STB-BP)**

### **1. Nebenleistungen**

- (1) Einhalten einer plangemäßen Höhe der Pfahl-oberkante bis zu 50 cm über Sollhöhe bei erforderlicher Leerbohrung.
- (2) Einbauen der Bewehrungskörbe oder Träger mit einer Höhentoleranz von  $\pm 20$  cm bzw.  $\pm 2\%$  der Korb-/Trägerlänge. Der größere Wert ist maßgebend. (Bei schwimmender Bewehrung verdoppeln sich die Toleranzen.)
- (3) Beton- und ggf. Stützflüssigkeitsmehrverbrauch bis zu 10 % des theoretischen Pfahlvolumens.

### **2. Besondere Leistungen**

- (1) Liefern und Einbauen von Aussparungen (z.B. für Decken- und Sohlanschlüsse) und der hierfür notwendigen Anschlußbewehrung.

- (2) Bodenbedingter Beton- und ggf. Stützflüssigkeitsmehrverbrauch bei Überschreiten des oben unter Nr. 1, Ziff. (3) genannten Wertes.
- (3) Anpassen der Stützflüssigkeit bei vom Leistungsverzeichnis abweichenden Baugrundverhältnissen.
- (4) Abstemmen des Überbetons am Pfahlkopf bis zur plangemäßen Höhe, Herrichten der Anschlußbewehrung sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (5) Beseitigen der unbrauchbaren Stützflüssigkeit und des mit Stützflüssigkeit vermengten Bodens.
- (6) Herstellen und Abbrechen der Bohrschablone sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (7) Reinigen der freigelegten Ansichtsflächen, Abstemmen von Vorwüchsen sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (8) Freilegen von Aussparungskörpern und Anschlußbewehrungen in den Pfählen sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (9) Statische und/oder dynamische Probelastungen sowie Integritätsprüfungen.

### **3. Aufmaß und Abrechnung**

Ergänzend zu ATV DIN 18 301, Abschn. 5:

Pfahlänge: von plangemäßer Oberkante bis vorgeschriebener Unterkante des Pfahles.

Leerbohrung: von Oberkante Bohrplanum/Bohrschablone bis zur plangemäßen Oberkante Pfahlkopf.

Stahlgewicht: unter Ansatz der statisch erforderlichen Pfahlbewehrung und der konstruktiven Einbauteile für die Bewehrungskörbe, wie z.B. Aussteifungsringe, Aufstandskreuze, Abstandshalter.

## **SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR ORTBETONRAMMPFÄHLE (STB-OR)**

### **1. Nebenleistungen**

- (1) Einhalten einer plangemäßen Höhe der Pfahl-oberkante bis zu 50 cm über Sollhöhe bei erforderlicher Leerrammung.
- (2) Einhalten der plangemäßen Achse im Rammansatzpunkt mit einer Genauigkeit von  $\pm 10$  cm und der plangemäßen Neigung mit einer Genauigkeit von  $1^\circ$ .

- (3) Betonmehrverbrauch bis zu 10 % des theoretischen Pfahlvolumens.
- 4) Einbauen der Bewehrungskörbe mit einer Höhentoleranz von  $\pm 20$  cm bzw.  $\pm 2$  % der Korblänge. Der größere Wert ist maßgebend. (Bei schwimmender Bewehrung verdoppeln sich die Toleranzen.)

## 2. Besondere Leistungen

- (1) Bodenbedingter Betonmehrverbrauch bei Überschreiten des unter Nr. 1, Ziff. (3) genannten Wertes.
- (2) Abstemmen des Überbetons am Pfahlkopf bis zur plangemäßen Höhe, Herrichten der Anschlußbewehrung sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (3) Statische und/oder dynamische Probelastungen sowie Integritätsprüfungen.
- (4) Erschütterungsmessungen

## 3. Aufmaß und Abrechnung

Ergänzend zu ATV DIN 18 299, Abschn. 5:

Pfahllänge: von plangemäßer Oberkante bis vorgeschriebener Unterkante des Pfahles.

Leerrammung: von Oberkante Rammplanum bis plangemäßer Oberkante Pfahlkopf.

Pfahlfüße: nach Anzahl

Fehlrammung (infolge von Hindernissen im Baugrund): s. Leerrammung bzw. Pfahlfüße.

## SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR FERTIGRAMMPFÄHLE AUS STAHLBETON (STB-FRP)

### 1. Nebenleistungen

- (1) Einhalten der plangemäßen Höhe der Pfahl-oberkante mit einer Genauigkeit von  $\pm 10$  cm.
- (2) Einhalten der plangemäßen Achse im Rammsatzpunkt mit einer Genauigkeit von  $\pm 10$  cm und der plangemäßen Neigung mit einer Genauigkeit von  $1^\circ$ .

### 2. Besondere Leistungen

- (1) Abstemmen des Überbetons am Pfahlkopf bis zur plangemäßen Höhe, Herrichten der Anschlußbewehrung sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.

- (2) Statische und/oder dynamische Probelastungen sowie Integritätsprüfungen.
- (3) Erschütterungsmessungen

## 3. Aufmaß und Abrechnung

Ergänzend zu ATV DIN 18 304, Abschn. 5:

Fehlrammung (infolge von Hindernissen im Baugrund): entsprechend Abschn. 5.2.

## SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR RAMM- UND RÜTTELARBEITEN MIT STAHLPROFILEN (STB-RRS)

### 1. Nebenleistungen

- (1) Herstellen und Beseitigen erforderlicher Führungskonstruktionen (z.B. Schablonen, Zangen).
- (2) Einhalten der plangemäßen Höhe der Oberkante der eingebauten Profile mit einer Genauigkeit von  $\pm 20$  cm.
- (3) Einhalten der plangemäßen Achse im Rammsatzpunkt mit einer Genauigkeit von  $\pm 10$  cm und der plangemäßen Neigung mit einer Genauigkeit von  $1^\circ$ .

### 2. Besondere Leistungen

- (1) Erdarbeiten zum Auslegen der Führungskonstruktion.
- (2) Liefern und Einbauen von Eck- und Abzweignohlen, Anbauteilen sowie Formteilen.
- (3) Maßnahmen zum Tieferführen der Profile, wie z.B. Jungfern oder Aufstocken.
- (4) Reinigen der freigelegten Ansichtsflächen sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (5) Gestellen von Rammhauben bei Lieferung der Profile durch den Auftraggeber.
- (6) Statische und/oder dynamische Probelastungen sowie Integritätsprüfungen.
- (7) Erschütterungsmessungen.

### 3. Aufmaß und Abrechnung

Es gilt ATV DIN 18 304, Abschn. 5, entsprechend.

Fehlrammung bzw. -rüttelung (infolge von Hindernissen im Baugrund): entsprechend Abschn. 5.2.



## **SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR TIEFENVERDICHTUNGS- ARBEITEN (STB-TVD)**

### **1. Nebenleistungen**

Aufstellen eines Verdichtungsplanes.

### **2. Besondere Leistungen**

- (1) Druck- und/oder Rammsondierungen, Lastplattenversuche oder Probelastungen.
- (2) Erschütterungsmessungen.
- (3) Abgleichen der Arbeitsebene und Beseitigen des überschüssigen Materials und Bodens nach Beendigung der Tiefenverdichtung.

### **3. Aufmaß und Abrechnung**

Einsenktiefe des Rüttlers: ab Ansatzpunkt bis Endteufe.

Eingebautes Material: nach Gewicht entsprechend Wiegescheinen.

## **SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR EINPRESSARBEITEN (INJEKTIONSARBEITEN) (STB-E)**

### **1. Nebenleistungen**

Aufstellen der Injektionspläne.

### **2. Besondere Leistungen**

- (1) Ausbessern von Fehlstellen, die aufgrund des für die Injektion nicht geeigneten Baugrundes entstanden sind.
- (2) Abstemmen des Überprofils sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (3) Rückbau und Beseitigen der im Baugrund belassenen Injektionsrohre.
- (4) Eignungs- und Materialprüfungen einschließlich Entnehmen von Probekörpern.
- (5) Durchlässigkeitsprüfungen (z.B. Pumpversuche).

### **3. Aufmaß und Abrechnung**

Es gilt ATV DIN 18 299, Abschn. 5:

ATV DIN 18 309 Abschnitt 5 findet keine Anwendung.

## **SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR HOCHDRUCKINJEKTIONS- ARBEITEN (STB-HDI)**

### **1. Nebenleistungen**

Aufstellen der Injektionspläne.

### **2. Besondere Leistungen**

- (1) Abstemmen des Überprofils sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (2) Herstellen, Freilegen, Prüfen und ggf. Beseitigen von Probesäulen.
- (3) Statische und/oder dynamische Probelastungen sowie Integritätsprüfungen.

### **3. Aufmaß und Abrechnung**

Es gilt ATV DIN 18 299, Abschn. 5.

## **SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR VERPRESSANKERARBEITEN (STB-VA)**

### **1. Nebenleistungen**

- (1) Liefern und Setzen der Ankerkopfkonstruktion, Durchführen einer Abnahmeprüfung gemäß Vorschriften, sowie Festlegen der Anker auf die vorgesehene Vorspannlast.
- (2) Zementverbrauch bis zu einer Gesamtmenge von 350 kg Zement je Anker.

### **2. Besondere Leistungen**

- (1) Zementmeherverbrauch, der den oben unter Nr. 1, Ziff. (2) genannten Wert überschreitet.
- (2) Liefern, Montieren und Vorhalten der Vergütungskonstruktion einschließlich der Ankerauflagerplatten.

- (3) Herstellen von Ankerdurchführungen, Ankerkopfaussparungen in Verbauwänden bzw. Spannwidern nach Erfordernissen des Auftragnehmers.
- (4) Bei Dauerankern, z.B. für Hangsicherungen, Nachprüfen und Nachspannen bzw. Nachlassen der Ankerlasten nach dem erstmaligen Festsetzen.
- (5) Abdichtungsmaßnahmen gegen drückendes Wasser.
- (6) Entspannen der Anker unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, Ausbau und Bereitstellung der Ankerköpfe zur Abholung durch den Auftragnehmer.
- (7) Eignungsprüfungen gemäß DIN 4125.

### 3. Aufmaß und Abrechnung

Ergänzend zu ATV DIN 18 299, Abschn. 5:

Ankerlänge: von erdseitigem Ankerende bis Unterfläche Ankerplatte.

## SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR WASSERHALTUNGSARBEITEN (STB-WH)

### 1. Nebenleistungen

Erstellen des wasserrechtlichen Antrages.

### 2. Besondere Leistungen

- (1) Einholen der wasserrechtlichen Genehmigung vor Beginn der Arbeiten.
- (2) Herstellen, Unterhalten und Rückbauen von Rohrbrücken und Gräben zur Verlegung von Leitungen.

### 3. Aufmaß und Abrechnung

Ergänzend zu ATV DIN 18 305, Abschn. 5 gilt für Brunnen ATV DIN 18 302, Abschn. 5.

## SPEZIELLE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR VERBAUARBEITEN MIT AUS- FACHUNG (STB-VBA)

Je nach Verbauart gelten folgende Spezielle Technische Bedingungen zusätzlich:

STB-BP	Bohr-, Bohrpfahl- und Bohrpfahlwandarbeiten
STB-RRS	Ramm- und Rüttelarbeiten mit Stahlprofilen
STB-E	Einpreßarbeiten (Injektionsarbeiten)
STB-HDI	Hochdruckinjektionsarbeiten
STB-VA	Verpreßankerarbeiten

### 1. Nebenleistungen

Einhalten einer plangemäßen Höhe der Oberkante der eingebauten Profile mit einer Genauigkeit von  $\pm 20$  cm.

### 2. Besondere Leistungen

- (1) Liefern und Einbauen von Anbauteilen, Formteilen, Unterstützungsstrukturen (z.B. für Kabel, Leitungen).
- (2) Herstellen und Abbrechen erforderlicher Schablonen sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
- (3) Erdarbeiten bis Hinterkante Ausfachung im Zuge der Verbauarbeiten sowie Laden, Transportieren und Deponieren der anfallenden Erdmassen einschließlich möglicher Ausbrüche. Fachgerechtes Verfüllen von Ausbrüchen einschließlich Liefern der dafür erforderlichen Materialien.
- (4) Säubern der Pfähle und Profile für das Einbauen der Ausfachung.
- (5) Fassen und Beseitigen von Wasser.
- (6) Rückbau der Ausfachung, Ziehen der Verbauträger und ggf. Verfüllen der Hohlräume.

### 3. Aufmaß und Abrechnung

Gemäß oben aufgeführter STB's. Ergänzend dazu: ATV DIN 18 303, Abschn. 5.